

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 24.03.2015 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ripsdorf gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - die Abgrenzung des Planbereiches ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte - als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"Die 1. Änderung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ripsdorf gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung (Hahnenberg) – siehe Anlage – wird beschlossen. Der Begründung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan - siehe Anlage – wird zugestimmt."

Die Satzung einschließlich Begründung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan bzw. die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ripsdorf in Kraft.

Blankenheim, 27.03.2015

Gemeinde Blankenheim  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Nelles